

634.3

Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung

(Änderung vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung vom 7. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

Rechtsmittel
und Rechts-
mittelinstanzen

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Über Einsprachen entscheidet das kantonale Steueramt, über Beschwerden das Steuerrekursgericht.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABI 2013-09-13](#)).